

Schuldrecht BT Fälle

Fall 3: E-Roller ohne Navigation

Gutachten/Lösung PARAGRAPH 31

Fallfrage: Hat A gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten und der Versand- und Portokosten in Höhe von insgesamt 115 €?

A. Anspruch aus §§ 437 Nr.3, 280 I, II, 286, 434, 433 BGB

A könnte nach **§§ 437 Nr.3, 280 I, II, 286, 434, 433 BGB** einen Anspruch auf Schadensersatz für den getätigten Mehrbetrag von 115 € von V haben.

I. Anspruch entstanden

1. Anwendbarkeit

Es ist zunächst einmal fraglich, ob der Käufer neben dem Nacherfüllungsanspruch nach **§§ 437 Nr.1, 439, 434, 433 BGB** auch einen Anspruch auf Verzögerungsschaden nach **§§ 437 Nr.3, 280 I, II, 286, 434, 433 BGB** geltend machen kann.

a) Erste Ansicht

Einer Ansicht nach soll dies nicht möglich sein, da **§ 437 Nr.3 BGB** den **§ 286 BGB** nicht nennt. Ähnlich wie bei **§ 324 BGB** und **§ 282 BGB** ist der Verzögerungsschaden neben der Nacherfüllung nicht möglich.

b) Zweite Ansicht

Eine andere Ansicht (h.M.) nach, sollen die **§§ 437 Nr.3, 280 I, II, 286, 434, 433 BGB** auch im Sachmangelgewährleistungsrecht anwendbar sein.

§ 437 Nr.3 BGB verweist, ohne die einzelnen Absätze zu nennen auf **§ 280 BGB**, womit auch **§ 280 II BGB** inkludiert sein soll.

Es gäbe keine plausiblen Gründe, warum man dem Käufer sein Recht auf Verzugsschaden nehmen sollte.

c) Stellungnahme

Die besseren Argumente sprechen für eine Anwendung des Verzögerungsschadens, womit wir der h.M. folgen sollten.

2. Wirksamer Kaufvertrag

Zwischen A und V müsste ferner ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Fraglich ist hierbei, wo Angebot und Annahme nach **§§ 145 ff. BGB** zu sehen sind.

a) Angebot

Bei dem Anbieten der Waren des V in seinem Online-Shop könnte man an ein Angebot denken, jedoch handelt es sich hier lediglich um eine invitatio ad offerendum, also um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an potenzielle Kunden. V handelte hier also nicht mit Rechtsbindungswillen und möchte sich seine Vertragspartner selbst aussuchen und sich

auch nicht schadensersatzpflichtig machen, sollten mehrere Kunden gleichzeitig die gleichen Waren bestellen.

Ein Angebot gab die A aber durch das Klicken auf die Schaltfläche „Jetzt bestellen“ ab, zumal auch die essentialia negotii vorlagen (Kaufsache: E-Roller, Kaufpreis: 599 €, Vertragspartner: A und V).

b) Annahme

V muss das Angebot der A auch angenommen haben.

Zwar enthält die Bestellbestätigung keine weiteren Anhaltspunkte zu einem Vertragsschluss, sodass sie noch keine wirksame Annahme darstellt. Vielmehr handelt es sich dabei gem.

§ 312i I Nr. 3 BGB um die Umsetzung der gesetzlichen Pflicht des Unternehmers, dem Verbraucher den Zugang der Bestellung zu bestätigen.

Jedoch hat V durch das Verpacken der Ware und dessen Absenden eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die in der bedingungslosen Bejahung des Angebots besteht, konkludent erklärt und damit seinen Willen zum Vertragsschluss abgegeben.

Dabei ist ein Zugang der Annahmeerklärung nach Verkehrssitte des Online-Handels nicht üblich, da es dem Käufer vorwiegend auf den endgültigen Erhalt der Ware ankommt, und damit nach **§ 151 S.1 BGB** entbehrlich.

Folglich ist zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden über die **§§ 145 ff. BGB**, rechtshindernde Einwendungen liegen nicht vor.

3. Sachmangel, § 434 BGB

Außerdem müsste der E-Roller einem **Sachmangel** nach **§ 434 BGB** unterliegen.

Dies ist der Fall, wenn die Soll-Beschaffenheit in negativer Sicht von der Ist-Beschaffenheit abweicht. Damit die Sache **mangelfrei** ist, muss sie gem. **§ 434 I BGB** den subjektiven, den objektiven und den Montaganforderungen genügend.

Vorliegend hat V nicht das vertraglich vereinbarte Modell geliefert, sondern einen ganz anderen E-Roller. Gem. **§ 434 V BGB** steht die sog. **Aliud-Lieferung** (Falschlieferung) einem Sachmangel gleich.

Mithin ist der gelieferte E-Roller mangelhaft.

4. Bei Gefahrübergang, § 446 BGB

Dieser Mangel bestand bereits bei Übergabe an die Transportperson gem. **§ 447 I BGB**, also mithin auch zur Zeit des Gefahrübergangs.

5. Kein Ausschluss der Gewährleistung

Es greift weder ein vertraglicher noch gesetzlicher Ausschlussgrund des Sachmängelgewährleistungsrechts.

6. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit des Nacherfüllungsanspruchs

Der Anspruch auf Nacherfüllung nach **§§ 437 Nr.1, 439, 434, 433 BGB** war sowohl fällig als auch durchsetzbar.

7. Spezielle Voraussetzungen des Verzögerungsschadens nach §§ 280 I, II, 286 BGB

Ferner müssten auch die speziellen Voraussetzungen des Anspruchs auf Verzögerungsschaden nach **§§ 280 I, II, 286 BGB** vorliegen.

a) Schuldverhältnis

Der geschlossene Kaufvertrag zwischen A und V stellt ein Schuldverhältnis dar.

b) Nichtleistung trotz Möglichkeit

Als nächstes darf V nicht geleistet haben, obwohl ihm die Erbringung der Leistung möglich war. Die Nachbesserung oder Neulieferung i.S.d. **§ 439 I BGB** darf nicht nach **§ 275 BGB** unmöglich sein.

Unter **Unmöglichkeit** versteht man die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolgs durch eine Leistungshandlung des Schuldners.

Hier hätte V seinen Verkäuferpflichten aus **§ 433 I BGB**, die die Übergabe und Übereignung eines mangelfreien E-Rollers umfassen, noch nachkommen können. Es ist davon auszugehen, dass das vertraglich vereinbarte Produkt noch auf dem Markt erhältlich ist. Folglich ist dem V die Nacherfüllung nicht unmöglich.

c) Mahnung, § 286 I BGB

Weiterhin muss A den V gem. **§ 286 I 1 BGB** zur Erbringung der Nacherfüllung gemahnt haben.

Die **Mahnung** ist eine einseitige empfangsbedürftige Aufforderung zur Leistungserbringung. Eine Fristsetzung ist dafür nicht erforderlich.

Hier hat A den V eindringlich aufgefordert den richtigen E-Roller innerhalb einer Woche zu liefern und mithin gemahnt.

d) Vertreten-Müssen, § 286 IV BGB

V muss den Verzug der Nacherfüllung nach **§ 286 IV BGB** zu vertreten haben.

Unter **Vertreten-Müssen** versteht man das Entstehen-Müssen für eine Pflichtverletzung. Den Negativformulierungen des **§ 286 IV BGB** („nicht in Verzug...nicht zu vertreten“) kann man entnehmen, dass das Vertreten-Müssen vermutet wird, der Schuldner sich also positiv exkulpieren muss, um der Schadensersatzpflicht zu entgehen. Gem. **§ 276 BGB** hat der Schuldner für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen.

Hier kann V sich nicht positiv entlasten, womit er den Verzug auch zu vertreten hat.

e) Verzögerungsschaden

Ferner müsste der A durch die Nichtleistung des V ein Verzögerungsschaden entstanden sein.

Unter einem **Schaden** versteht man hierbei jedes unfreiwillige Vermögensopfer. Dieser wird mit Hilfe der sogenannten **Differenzhypothese** berechnet.

Hier sind A Mehrkosten in Höhe von 115 € entstanden, um den ursprünglich bestellten E-Roller zu erhalten, die bei einer richtigen Lieferung nicht angefallen wären. Die Falschlieferrung war auch kausal für die Entstehung der geminderten Vermögenslage.

Damit hat A einen Schaden in Höhe von 115 € erlitten.

Fraglich ist jedoch, ob A den Schaden **statt** oder **neben** der Nacherfüllung geltend machen kann und ob es sich hierbei um einen Schaden statt oder neben der Leistung überhaupt handelt. Wird der Schaden neben der Nacherfüllung ersetzt, so könnte A weiterhin Lieferung fordern, um sich das gute Geschäft nicht entgehen zu lassen und ggf. durch einen Weiterverkauf daraus Gewinn zu schlagen. Gem. **§ 281 IV BGB** erlischt mit dem Schadensersatzverlangen des Gläubigers sein Erfüllungsanspruch. So kann der Erfüllungsanspruch nicht **neben** dem Schadensersatzanspruch bestehen.

Wir müssen somit schauen, wie man Schadensersatz statt und neben der Leistung voneinander abgrenzen kann:

aa) Erste Ansicht

Nach einer Ansicht ist die Unterscheidung anhand des **Gläubigerinteresses** durchzuführen. Ist das Interesse des Gläubigers an der Einhaltung der vertraglichen Leistungspflichten (**Äquivalenzinteresse**) betroffen, so handelt es sich um einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung.

Geht es dem Geschädigten dagegen darum, dass seine gegenwärtigen Rechtsgüter unversehrt bleiben (**Integritätsinteresse**), handelt es sich um Schadensersatz neben der Leistung.

Vorliegend kam es A darauf an, den eingangs bestellten E-Roller in der gewünschten Version zu erhalten. Dies hat sich im Neukauf bei einem anderen Händler selbst manifestiert. Damit wurde das Interesse von A an ordnungsgemäßer Erfüllung befriedigt.

Folglich war sein Äquivalenzinteresse betroffen und ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung wäre einschlägig.

bb) Zweite Ansicht

Anderer Ansicht nach ist zwecks Abgrenzung der Schadensersatzarten danach zu fragen, ob eine Nacherfüllung im

letztmöglichen Zeitpunkt den Schaden hätte entfallen lassen.

Ließe eine gedachte Nacherfüllung zum letztmöglichen Zeitpunkt den Schaden entfallen, so handelt es sich um einen Schadensersatz statt der Leistung. Erfasst sind also alle Schäden, die auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung beruhen. Würde eine gedachte Nacherfüllung stattdessen den Schaden zum letztmöglichen Zeitpunkt nicht entfallen lassen, so ist der entstandene Schaden neben der Leistung geltend zu machen. Solche Schäden sind zum letztmöglichen Zeitpunkt bereits endgültig entstanden und würden auch nicht durch eine hypothetische Nacherfüllung behoben werden.

Dabei ist der letztmögliche Zeitpunkt, ab dem die Leistung endgültig ausbleibt, entweder wenn die Leistung durch den Schuldner aufgrund von Unmöglichkeit nach **§ 275 BGB** nicht mehr erbracht werden kann oder wenn der Schuldner sie nicht mehr erbringen darf, wegen des Schadensersatzverlangens seitens des Gläubigers nach **§ 281 IV BGB** oder eines Rücktritts. Hier hätte eine hypothetische Nacherfüllung kurz vor dem Verlangen von Schadensersatz durch A im Januar die entstandenen Mehrkosten nicht beseitigt. Mithin besteht der Schadensersatzanspruch neben der Leistung.

Im Weiteren ist umstritten, ob bei Befolgung letztgenannter zweiter Ansicht die Mehrkosten eines Deckungskaufs als Verzögerungsschaden gem. **§§ 280 I, II, 286 BGB** ersatzfähig sind. Grundsätzlich soll nach dem Konzept der Fristsetzung (Fristsetzungserfordernis des **§ 281 BGB**) der Gläubiger nicht berechtigt sein, sein Leistungsinteresse auf Kosten des Schuldners zu erfüllen. Durch die Tötigung des Deckungskaufs entsteht jedoch ein endgültiger Schaden in Bezug auf das Erfüllungsinteresse, der nicht mehr durch eine spätere Nacherfüllung behebbar ist.

Dadurch das A hier den ursprünglich von V verlangten Roller selbst durch den richtigen Roller ersetzt, hat sie gar kein Interesse mehr an einer Erfüllung durch V, womit Schadensersatz neben der Leistung ausscheidet und nur Schadensersatz statt der Leistung in Betracht kommen kann.

II. Ergebnis

Somit hat A gegen V keinen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für den E-Roller in Höhe von 115 € aus **§§ 437 Nr.3, 280 I, II, 286, 434, 433 BGB**.

B. Anspruch aus §§ 437 Nr.3, 280 I, III, 281, 434, 433 BGB

A könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 115 € haben aus **§§ 437 Nr.3, 280 I, III, 281 I, 434, 433 BGB** haben.

I. Anspruch entstanden

1. Allgemeine Voraussetzungen der Sachmangelgewährleistung

Die allgemeinen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Sachmangelgewährleistung haben wir bereits beim letzten Anspruch durchgeprüft, sodass wir direkt zu den speziellen Voraussetzungen der **§§ 280 I, III, 281 I BGB** springen werden.

2. Spezielle Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 281 I BGB

a) Schuldverhältnis

Zwischen A und V wurde mit dem Kaufvertrag über den E-Roller zum Kaufpreis von 599 € ein wirksamer Kaufvertrag und mithin ein Schuldverhältnis geschlossen.

b) Pflichtverletzung

Weiterhin müsste V eine Pflichtverletzung nach **§ 281 I Fall 2 BGB** begangen haben.

Unter einer **Pflichtverletzung** versteht man das Zurückbleiben hinter einem vertraglich geschuldeten Soll.

Es ist umstritten was genau die Pflichtverletzung bei **§ 281 I Fall 2 BGB** ist:

aa) Erste Ansicht

Einer Ansicht nach besteht die Pflichtverletzung in der Verletzung der Leistungspflicht des **§ 433 I 2 BGB**, der Lieferung einer mangelfreien Sache.

Nach dieser Ansicht wäre eine Pflichtverletzung seitens des V gegeben, er hat der A nicht den richtigen E-Roller geliefert nach **§ 434 V BGB**.

bb) Zweite Ansicht

Anderer Ansicht nach ist die Pflichtverletzung in der Verletzung der Nacherfüllungspflicht nach **§ 439 I BGB** zu sehen.

V hat der A keinen neuen Roller geliefert, womit auch nach dieser Ansicht eine Pflichtverletzung vorliegen würde.

cc) Dritte Ansicht

Einer dritten Ansicht nach kann sowohl auf die Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung als auch auf die Verletzung der Nacherfüllungspflicht abgestellt werden.

Auch nach dieser Ansicht wäre also eine Pflichtverletzung gegeben.

dd) Stellungnahme

Da alle Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen, ist eine Stellungnahme entbehrlich und eine Pflichtverletzung nach **§§ 280 I S.1 BGB, 281 I Fall 2 BGB** liegt vor.

c) Fristsetzung, § 281 I S.1 BGB

Ferner müsste A gem. **§ 281 I 1 BGB** eine angemessene Nachfrist gesetzt haben, die erfolglos verstrichen ist.

Eine **Fristsetzung** meint die bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Leistung. Diese ist **angemessen**, wenn der Schuldner seine bereits begonnene Leistungshandlung beenden kann.

Hier hatte A den V aufgefordert den richtigen E-Roller innerhalb einer Woche zu schicken, was V nicht eingehalten hat.

Folglich hat A eine angemessene Frist gesetzt.

d) Vertreten-Müssen, § 280 I S.2 BGB

Weiterhin muss V die Schlechtleistung auch zu vertreten haben nach **§ 280 I 2 BGB**.

Wie bereits beim Anspruch aus **§§ 437 Nr.3, 280 I, II, 286, 434, 433 BGB** festgehalten, hat V die Pflichtverletzung auch zu vertreten und kann sich nicht exkulpieren.

e) Schaden

Der A ist ein Schaden durch den Deckungskauf und die Rückversandkosten in Höhe von 115 € entstanden, der über den Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden kann.

II. Anspruch erloschen

Mangels rechtsvernichtender Einwendungen ist der Anspruch aus **§§ 437 Nr.3, 280 I, III, 281, 434, 433 BGB** nicht erloschen.

III. Anspruch durchsetzbar

Rechtshemmende Einwendungen liegen ebenfalls nicht vor, womit der Anspruch auch durchsetzbar ist.

IV. Ergebnis

Somit hat A gegen V einen Anspruch aus **§§ 437 Nr.3, 280 I, III, 281, 434, 433 BGB** auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 115 € für die entstandenen Mehrkosten.